

Frankfurt am Main, 6. April 2010

## Beförderungen nur laufbahngerecht

Die GDL und die DB verständigten sich nach einer Reihe von Gesprächen, Beförderungsmaßnahmen in der Laufbahn der Lokomotivführer künftig nur noch laufbahngerecht vorzunehmen. Sollen laufbahnfremd beschäftigte Beamte der Lokomotivführerlaufbahn befördert werden, ist vor der Beförderungsmaßnahme ein horizontaler Laufbahnwechsel in die ihrer Tätigkeit entsprechende Laufbahn vorzunehmen. Das trifft zum Beispiel auf Lokomotivführer zu, die auf Arbeitsplätzen mit reinen Verwaltungstätigkeiten eingesetzt sind. Damit ist sichergestellt, dass nicht länger Dienstposten dem Fahrdienst entzogen und in administrative Bereiche verlagert werden.

Folgende Tätigkeiten gehören gemäß § 10 der Eisenbahnlaufbahnverordnung (ELV) zur Lokomotivführerlaufbahn:

- Führen von Triebfahrzeugen im Zugfahr- und Rangierdienst, Lokrangierdienst;
- Steuerung des Einsatzes der Triebfahrzeuge und des Lokpersonals;
- Abnahme-, Versuchs- und Ausbildungsdienst.

Beamte, die diese Tätigkeiten ausführen, werden laufbahngerecht eingesetzt und können dementsprechend in der Lokomotivführerlaufbahn befördert werden. Gemäß ELV können auch andere Funktionen übertragen werden, soweit diese im Funktionszusammenhang stehen oder sonst dem mittleren Dienst zugeordnet werden können. Darunter verstehen DB und GDL insbesondere Lokomotivführer, die aufgrund von Fahrdienstuntauglichkeit eine anderweitige Tätigkeit ausführen müssen. Diese von Fahrdienstuntauglichkeit betroffenen Lokomotivführer können auch weiterhin innerhalb der Lokomotivführerlaufbahn befördert werden.

Die GDL geht davon aus, dass damit die bereits seit längerem kritisierte Verlagerung von Dienstposten des Fahrdienstes in administrative Bereiche ein Ende hat.